

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde Niedertaufkirchen (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Niedertaufkirchen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde (Kindergartengebührensatzung):

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt und geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr für den Kindergarten beträgt monatlich für eine Buchungszeit täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt von

	Besuchsgebühr	Spielgeld	Verpflegungsgeld
a) > 1 h bis 2 h	54,00 €	2,00 €	1,00 €
b) > 2 h bis 3 h	62,00 €	2,00 €	1,00 €
c) > 3 h bis 4 h	70,00 €	3,00 €	2,00 €
d) > 4 h bis 5 h	78,00 €	3,00 €	2,00 €
e) > 5 h bis 6 h	86,00 €	3,00 €	2,00 €
f) > 6 h bis 7 h	94,00 €	3,00 €	2,00 €

§ 2

In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Bei der Ermittlung der Anzahl der Kinder zur Berechnung der Geschwisterermäßigung werden Hortkinder nicht mitgezählt.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Rohrbach, den 05. Dezember 2017

S. Winkler
1. Bürgermeister